

Chilling!

Der *EGMR* nimmt in dem Fall *Rodriguez Ravelo ./. Spanien* v. 12.01.2016 (3. Sektion, 48074/10 [die Entscheidung liegt nur im französischen Text vor, das Minderheitsvotum ist in englischer Sprache abgefasst]) ein Thema wieder auf, um das es bei uns seit den Neunziger Jahren eher ruhig geworden ist – die Freiheit des anwaltlichen Wortes. Die zu Art. 10 EMRK ergangene Entscheidung will diese Freiheit gegen gerichtliche Einschüchterung und Entmutigung schützen. In manchen Ohren werden ihre Gründe wie das Zerbrechen einer Violine im Konzertsaal klingen.

Zur Erinnerung und zum Vergleich: Das *BVerfG* hat (1999) einem Verteidiger, der dem Staatsanwalt vorgeworfen hatte, den kontroversen Durchsuchungsbeschluss mit »vorge-täuschten« Tatsachen erwirkt zu haben, vor der Verurteilung wegen Übler Nachrede bewahrt. Ein Rechtsanwalt, der dies »leichtfertig« behaupte, bringe damit noch nicht das Maß an Sorglosigkeit im Umgang mit der Wahrheit zum Ausdruck, das allein die prinzipielle Versagung des grundrechtlichen Schutzes (Art. 5 Abs. 1 GG) rechtfertigen könnte. Bei anderer Gelegenheit (1997) stand das *BVerfG* der nachvollziehbar widerspenstigen Verteidigerin bei, die im »Kampf ums Recht« dem Vorsitzenden eines Strafsenats zugerufen hatte, er mache sich lächerlich und störe. Seither verläuft die Grenze erst dort, wo bewusst unwahre Tatsachen behauptet oder Ehrverletzungen formuliert werden, die in keinem inneren Zusammenhang mit der Verteidigung stehen oder deren Unhaltbarkeit auf der Hand liegt.

Der *EGMR* geht darüber hinaus. Der Anwalt, über dessen Beschwerde entschieden worden ist, war im Zusammenhang mit einer von ihm vertretenen Zivilsache wegen Verleumdung des Richters verurteilt worden. Um die Korrektur einer fehlerhaften Entscheidung dieses Richters zu erwirken, hatte der Anwalt dessen Ausführungen in seiner schriftlichen Eingabe nämlich als bewusste Verfälschung der Wirklichkeit und als Lüge bezeichnet, die den Anschein der Legalität habe schaffen sollen. Aus der Sicht des *EGMR* sprengte die gegen den forschen Anwalt verhängte Geldstrafe (mit vorbehaltener Ersatzfreiheitsstrafe) die von dem Menschenrecht gesetzten Grenzen: Anwälte müssen die Interessen der Mandanten – so wörtlich – *avec zèle* vertreten und verteidigen. Dies sei hier zwar aggressiv, aber im Kontext der Streitsache, geschehen. Die *position dominante* der staatlichen Gewalten erlege diese Zurückhaltung beim Einsatz des Strafrechts auf, damit einschüchternde Wirkungen (*chilling effect*, französisch: *effet dissuasif*) vermieden werden. Auch angesichts der nur schriftlich und ohne Publizität vorgetragenen Argumentation des Anwalts sei der Eingriff unverhältnismäßig gewesen. Deshalb hat der *EGMR* angeordnet, die von dem Beschwerdeführer bereits gezahlte Geldstrafe an diesen zu erstatten.

Der dissentierende Richter hat die Entscheidung, die mit einer Mehrheit von sechs aus sieben Stimmen erging, hart kritisiert: Der Beschwerdeführer habe sich in der von ihm vertretenen Zivilsache keineswegs mit Meinungen (*value statements*) begnügt, sondern zu Behauptungen gegriffen, die nachprüfbar falsch gewesen seien. Ironisch äußert der Überstimmte die Hoffnung, es werde bei den *chilling effects* bleiben, die von dem spanischen Schuldspruch ausgingen.

Die Entscheidung schließt berufsrechtliche Sanktionen nicht aus und ist deshalb kein Freibrief. Im deutschen Strafprozess wird das Klima der Strafjustiz vom kommunikativen Verfahren und der Verständigung als Ziel geprägt. Das diszipliniert wie von selbst, denn richterliches Agieren in den unkontrollierbaren Spielräumen der Beweiswürdigung und Strafzumessung wird auf solchem Weg diplomatisch gebändigt, nicht aber durch aggressive Sprache. Und jeder weiß, dass allen Beteiligten immer die Sanktionenschiere vor Augen steht. Ihr stilles Bild wirkt *dissuasif* oder *chilling* genug. In unserer braven neuen Welt lesen sich die Mahnungen des *EGMR* fast wie eine anachronistische Botschaft.

Rechtsanwalt JR Prof. Dr. Franz Salditt, Neuwied